

ANSTALTSSATZUNG

der

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)

Aufgrund von § 48 der Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. §§ 102 a bis 102 d der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 09. Dezember 2015 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Name und Sitz der Kommunalanstalt
- § 2 Aufgaben der Kommunalanstalt
- § 3 Stammkapital
- § 4 Beginn und Dauer der Kommunalanstalt
- § 5 Organe der Kommunalanstalt
- § 6 Vorstand und Vertretung der Kommunalanstalt
- § 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats
- § 8 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Prüfung
- § 11 Auflösung
- § 12 Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Schlussbemerkungen

§ 1 Name und Sitz der Kommunalanstalt

1. Der Name der Kommunalanstalt lautet:
Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM).
2. Sie ist eine selbstständige Kommunalanstalt des Rems-Murr-Kreises in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 102 a GemO.
3. Sitz der Kommunalanstalt ist Waiblingen.

§ 2 Aufgaben der Kommunalanstalt

1. Der Rems-Murr-Kreis überträgt der AWRM seine Aufgabe als öffentlicher Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG i.V.m. § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz einschließlich der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen gem. § 21 KrWG.
2. Die AWRM hat das Recht, anstelle des Rems-Murr-Kreises auf Weisung des Kreistags die Abfallwirtschaftssatzung mit der Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs zu erlassen.
3. Die AWRM hat das Recht, anstelle des Rems-Murr-Kreises Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften gem. § 102 a Abs. 5 GemO festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken. Die Festsetzung der Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben erfolgt auf Weisung des Kreistags.
4. Die AWRM hat das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit). Hauptamtliche Beamte und Ehrenbeamte dürfen ernannt werden.
5. Die AWRM hat das Recht, bei Gebühren und Beiträgen gemäß § 2 Abs. 3 KAG den Rems-Murr-Kreis zu beauftragen, diese Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die AWRM zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der AWRM mitzuteilen. Wird eine Vollstreckung erforderlich, kann die AWRM Vollstreckungshilfe nach § 4 Abs. 3 LVwVG in Anspruch nehmen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Kommunalanstalt beträgt

€ 110.000,00 (i.W. Einhundertzehntausend Euro).

§ 4 Beginn und Dauer der Kommunalanstalt

1. Die Kommunalanstalt entsteht durch Umwandlung (Formwechsel) der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH gemäß §§ 102 a, 102 c GemO im Zeitpunkt der Eintragung der Kommunalanstalt im Handelsregister, frühestens zum 1. Januar 2018.
2. Die Dauer der Kommunalanstalt ist unbestimmt.

§ 5 Organe der Kommunalanstalt

Die Kommunalanstalt hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) den Verwaltungsrat

§ 6 Vorstand und Vertretung der Kommunalanstalt

1. Die Kommunalanstalt hat zwei Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat auf Weisung des Kreistags auf höchstens fünf Jahre bestellt.

Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

Die Kommunalanstalt wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Der Verwaltungsrat kann den Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Für Geschäfte mit dem Rems-Murr-Kreis sind die Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Innenverhältnis:

Der Vorstand leitet die Kommunalanstalt eigenverantwortlich. Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In dringenden Angelegenheiten können die Vorstände die zur Abwehr von Schäden notwendigen Entscheidungen treffen.

Für die in § 9 Ziffer 2 genannten Geschäfte und Handlungen ist vor ihrer Vornahme die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Vorstände haben rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (mit Investitionsplan und Stellenplan) sowie eine fünfjährige Finanzplanung auf-

zustellen und dem Verwaltungsrat und dem Rems-Murr-Kreis vorzulegen, so dass dieser vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Bei Gesamtüberschreitungen im laufenden Geschäftsjahr haben sie diese ebenfalls vom Verwaltungsrat genehmigen zu lassen. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichten die Vorstände regelmäßig den Verwaltungsrat.

Wirtschafts- und Finanzplanung sind dem Rems-Murr-Kreis nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat zu übersenden.

Die Bestimmungen für die Vorstände gelten entsprechend für die Vertretungsbefugnis von Prokuristen.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

Dreizehn Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kreistag des Rems-Murr-Kreises bestellt.

Bei der Sitzverteilung von zwölf Mitgliedern soll das Verhältnis zwischen den Fraktionen entsprechend der Besetzung der beschließenden Ausschüsse des Kreistags berücksichtigt werden mit der Maßgabe, dass jede Kreistagsfraktion mindestens ein Mitglied entsendet.

Ein weiteres Mitglied sowie dessen Stellvertreter werden von den Städten und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises dem Kreistag zur Bestellung vorgeschlagen.

Der jeweilige Landrat des Rems-Murr-Kreises ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Tritt der Fall der Stellvertretung des Landrats ein, wird sein Stellvertreter durch dessen persönlichen Stellvertreter vertreten.

2. Jede Kreistagsfraktion kann in einem Fall dem Kreistag einen externen Fachmann anstelle eines Kreistagsmitglieds als Verwaltungsratsmitglied sowie als Stellvertreter vorschlagen. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wird dadurch nicht erhöht.
3. Der Arbeitnehmervertretung der Kommunalanstalt kann im Einzelfall ein Gastrecht zur beratenden Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen eingeräumt werden.

4. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt unter Beachtung des § 16 GemO durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kommunalanstalt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.
5. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für fünf Jahre vom Kreistag bestellt. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet mit der Legislaturperiode des Kreistags oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds, das dem Kreistag angehört, mit dessen vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kreistag.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft den Verwaltungsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Vorstand oder mindestens einem Viertel der Verwaltungsratsmitglieder beantragt wird.
2. Der Verwaltungsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht.
6. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

7. Der Verwaltungsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, sofern sich nicht aus dieser Satzung oder Gesetz etwas Abweichendes ergibt oder der Verwaltungsrat im Einzelfall beschließt, in öffentlicher Sitzung zu tagen.
In den Fällen des § 2 Nr. 2, § 9 Nr. 2 a) gilt § 29 LKrO BW entsprechend.
Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und die von ihnen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.
8. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kreistags bedarf.
9. Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR" abgegeben.
10. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt wird. Außerdem werden ihnen ihre Auslagen sowie eine etwa zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Er entscheidet
 - a) auf Weisung des Kreistags in öffentlicher Sitzung über den Erlass der Abfallwirtschaftsatzung mit der Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs,
 - b) über die Feststellung des Wirtschaftsplans, Kreditaufnahmen, Übernahmen von Bürgschaften und Gewährleistungen,
 - c) auf Weisung des Kreistags über die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung von Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften gem. § 102 a Abs. 5 GemO,
 - d) auf Weisung des Kreistags über die Beteiligung der AWRM an anderen Unternehmen,
 - e) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - f) über die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers,
 - g) auf Weisung des Kreistags über die Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

- h) über den Abschluss, Ausgestaltung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder,
 - i) über die Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder.
 - j) auf Weisung des Kreistags über Maßnahmen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zustimmung zu folgenden Geschäften und Handlungen der Vorstandsmitglieder und Prokuristen:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Betriebsvorrichtungen, ferner die Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten sowie Anschaffungen, soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten,
 - b) auf Weisung des Kreistags über die Aufnahme neuer Geschäftszweige und den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen, sowie Verträgen und Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung für die Kommunalanstalt,
 - c) über alle in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats genannten Maßnahmen.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Prüfung

1. Der Jahresabschluss i.S.d. §§ 264 ff. HGB (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht i.S.v. § 289 HGB sind von den Vorstandsmitgliedern innerhalb der Fristen nach § 254 Abs. 1 HGB aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, dass die gesetzlichen Offenlegungsfristen nach § 325 HGB eingehalten werden können.
3. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des ausgewiesenen Jahresergebnisses beschließt der Verwaltungsrat. Gewinnvorträge und Rücklagen sind zulässig.⁴ Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorgaben des § 102 d Abs. 1 und 2 GemO. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Rems-Murr-Kreis zu übersenden. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Beteiligungsberichts gelten die § 105 Abs. 1 Nr. 2 a und b GemO entsprechend.

4. Dem Rems-Murr-Kreis und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird das Prüfungsrecht nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz sowie das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt. Zudem gelten die Vorgaben des § 102 d Abs. 3 GemO.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung der AWRM sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit der Verwaltungsrat auf Weisung des Kreistags nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt. Das Vermögen der aufgelösten AWRM geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Rems-Murr-Kreis über.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Kommunalanstalt, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihre Stellvertreter sind jedoch berechtigt, Informationen an die Mitglieder des Kreistags weiter zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl, berechnigte Interessen einzelner oder andere gesetzliche Gründe dem entgegenstehen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat am Ende der jeweiligen Sitzung. In Bezug auf die Weitergabe von Informationen gilt Entsprechendes auch für alle übrigen Sitzungsteilnehmer des Verwaltungsrats, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind.

Falls eine Information der Öffentlichkeit vereinbart wird, erfolgt dies durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Die Regelungen der Beteiligungsrichtlinien des Rems-Murr-Kreises sind zu beachten.

§ 13 Schlussbemerkungen

1. Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung der gegenwärtigen Satzung hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Satzungsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung einstimmig durch Satzungsänderungen in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit derselbe wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
2. Bekanntmachungen der Kommunalanstalt erfolgen gemäß dem Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen des Rems-Murr-Kreises sowie im Bundesanzeiger.
3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg sowie die Bestimmungen der Landreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
4. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Waiblingen, den